
Verordnung über das Gymnasium (GymV)

Vom 25. Juni 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **425.050**

Geändert: 425.060 | 425.110 | 425.130 | 425.140

Aufgehoben: 425.050

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 25. Juni 2019

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für das Gymnasium, das nach den Bestimmungen der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)²⁾, des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) geführt wird, insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse, die Maturitätsprüfungen und die Ausgestaltung der Maturitätsausweise.

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [413.11](#)

Art. 2 Ausbildungsdauer

¹ Die Maturitätsausbildung am Gymnasium dauert sechs oder vier Jahre und kann an einer kantonalen oder einer privaten Mittelschule absolviert werden.

² Die ersten beiden Ausbildungsjahre des sechsjährigen Gymnasiums werden als Untergymnasium bezeichnet. Im Anschluss an das Untergymnasium folgt das vierjährige Gymnasium.

Art. 3 Beurlaubungen und Anrechnung von Ausbildungsleistungen

¹ Über Gesuche für Beurlaubungen von mehr als einem Jahr entscheidet das Amt.

² Während der Abschlussklasse ist die Teilnahme an einem Austauschprogramm nicht möglich.

³ Die Schulleitung entscheidet nach den Vorgaben des Amts über die Anrechnung von Ausbildungsleistungen.

Art. 4 Zweite Landessprache

¹ Zweite Landessprache gemäss MAV/MAR ist für Bündner Schülerinnen und Schüler am Untergymnasium eine Kantonssprache. Rätoromanische Schriftsprache im Sachunterricht ist Rumantsch Grischun oder ein Idiom.

Art. 5 Zweisprachige Maturitätslehrgänge

¹ Kantonale und private Mittelschulen können zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonssprachen und Englisch führen, wobei die Bestimmungen der SMK gelten.

² Schülerinnen und Schüler, welche einen zweisprachigen Maturitätslehrgang besuchen, können zusätzlich maximal zwei immersiv unterrichtete Fächer belegen.

Art. 6 Immersionsunterricht

¹ Kantonale und private Mittelschulen können nach den Vorgaben des Departements mit einer Maturitätsnote versehene Fächer immersiv sowohl in einer Kantonssprache als auch in Englisch führen.

² Schülerinnen und Schüler können anstelle eines zweisprachigen Maturitätslehrgangs maximal zwei immersiv unterrichtete Fächer belegen.

Art. 7 Maturität bilingua grischuna und maturità bilingue grigionese

¹ Der vierjährige Maturitätslehrgang maturität bilingua grischuna beziehungsweise maturità bilingue grigionese beginnt im ersten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums und umfasst jährlich vier Jahreslektionen in der Erstsprache Rätoromanisch beziehungsweise Italienisch und zwei Jahreslektionen immersiven Unterrichts in einem der Fächer Biologie, Geschichte oder Geografie in der entsprechenden Sprache.

Art. 8 Nachteilsausgleich

¹ Die Schulleitung entscheidet nach den Vorgaben des Amts auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen.

² Das Amt entscheidet auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den Maturitätsprüfungen.

2. Promotion

Art. 9 Zeugnis, Bericht

¹ Jeweils am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis gebracht. Es enthält mindestens die Beurteilung der Leistungen in den promotionswirksamen Fächern sowie eine Bemerkung über allfälliges mangelhaftes Betragen der Schülerin oder des Schülers.

² Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, sowie Schülerinnen und Schüler können durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

³ Immersiv unterrichtete Fächer sowie promotionswirksame Fächer, für welche eine Dispensation vorliegt, werden in den Zeugnissen entsprechend ausgewiesen.

Art. 10 Leistungen

¹ Für die Beurteilung der Leistungen werden im Zeugnis ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

³ Die Schulleitung erlässt ein schulinternes Reglement über die Notengebung.

Art. 11 Mangelhaftes Betragen

¹ Bemerkungen über mangelhaftes Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

² Mangelhaftes Betragen wird mit «nicht immer befriedigend» oder «unbefriedigend» umschrieben.

Art. 12 Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit

¹ Die basalen ersprachlichen und mathematischen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit werden in der Regel im ersten bis dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums schriftlich geprüft und benotet. Die erreichte Note fliesst im entsprechenden Fach in die Berechnung des Notendurchschnitts des zweiten Zeugnisses ein.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch werden die basalen erstsprachlichen Kompetenzen in Deutsch geprüft.

³ Mit Noten unter 4 sind die basalen Kompetenzen im entsprechenden Fach nicht erfüllt und die Prüfung ist im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Die Note der Wiederholungsprüfung fliesst im entsprechenden Fach nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

⁴ Die Erfüllung oder Nichterfüllung der basalen erstsprachlichen und mathematischen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit wird in der Regel im ersten Zeugnis des zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahrs des vierjährigen Gymnasiums eingetragen.

Art. 13 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

² Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Noten des ersten und des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 14 Sprachzertifikate, interdisziplinäre Arbeit

¹ In der Abschlussklasse werden im Grundlagenfach Englisch Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des zweiten Zeugnisses eingerechnet. Das Amt erlässt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

² Schülerinnen und Schüler mit Erstsprache Italienisch haben innerhalb der letzten beiden Ausbildungsjahre des vierjährigen Gymnasiums obligatorisch eine externe Sprachzertifikatsprüfung in Deutsch auf Niveau C1 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen für Sprachen zu absolvieren.

³ Die im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und zu 25 Prozent in die Note des zweiten Zeugnisses eines der beteiligten Fächer jenes Schuljahrs eingerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde. Die Schulleitung teilt der Schülerin beziehungsweise dem Schüler vor Beginn der interdisziplinären Arbeit mit, in welches der beteiligten Fächer die Note eingerechnet wird.

Art. 15 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

² Weitere Promotionsfächer sind Informatik, Einführung in Wirtschaft und Recht, Turnen und Sport, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in den Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

³ Die Maturaarbeit gilt als weiteres Promotionsfach und deren Note wird im zweiten Zeugnis der Abschlussklasse ausgewiesen.

⁴ Spätestens ab dem zweiten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums ist von den Schülerinnen und Schülern im Fachbereich Kunst entweder das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten oder das Grundlagenfach Musik zu belegen.

Art. 16 Promotionsbedingungen

¹ Die Promotion ist erreicht, falls:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben;
- b) im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern am Untergymnasium nicht mehr als drei Noten, danach nicht mehr als vier Noten unter 4 vorliegen; und
- c) keine Promotionsnote den Wert 2,5 unterschreitet.

² Entscheide betreffend Nichtpromotion werden den Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich eröffnet.

Art. 17 Repetition

¹ Wer bis zur Abschlussklasse zwei Mal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

² Die Abschlussklasse kann ein Mal wiederholt werden.

3. Maturitätsprüfung

Art. 18 Zeitpunkt der Maturitätsprüfungen

¹ Die schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt.

² Den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen bestimmt das Departement.

Art. 19 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Sofern betreffend Schulbesuch keine Ausnahmegewilligung des Departements vorliegt, erfordert die Zulassung den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse.

Art. 20 Maturaarbeit

¹ Schülerinnen und Schüler müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen des MAV/MAR entsprechende eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren.

² Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Maturaarbeit werden einzeln bewertet. Die Promotionsnote für die Maturaarbeit wird als gewichteter und auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Leistung berechnet. Die schriftliche Leistung wird mit drei Vierteln und die mündliche Leistung mit einem Viertel gewichtet.

³ Bei Nichteinhaltung des von der Schulleitung festgelegten Abgabetermins für die schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit wird diese mit der Note 1 bewertet.

⁴ Enthalten wesentliche Teile der schriftlichen oder schriftlich kommentierten Maturaarbeit fremdes geistiges Eigentum unter Umgehung der geltenden Zitierregeln, wird die schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit mit der Note 1 bewertet.

Art. 21 Maturitätsfächer

¹ Die Maturitätsfächer richten sich nach den Bestimmungen des MAV/MAR. Davon kann höchstens ein Grundlagenfach frühestens im dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums abgeschlossen werden.

² Die Prüfungsinhalte für die Maturitätsprüfung umfassen die Lerninhalte der Lehrpläne der letzten beiden Ausbildungsjahre des vierjährigen Gymnasiums.

Art. 22 Prüfungsfächer

¹ Schriftlich und mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach sowie das Ergänzungsfach.

Art. 23 Expertinnen und Experten

¹ Zur Beaufsichtigung der Maturitätsprüfungen setzt das Amt in der Regel Fachexpertinnen und Fachexperten ein. Als Expertinnen und Experten können vom Amt insbesondere Lehrpersonen der kantonalen und privaten Mittelschulen eingesetzt werden.

² Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Maturitätsprüfungen betreffenden Belangen.

³ Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Maturitätsprüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil. Sie können an schriftlichen Maturitätsprüfungen teilnehmen.

⁴ Die Expertinnen und Experten erstatten dem Amt im Anschluss an die Maturitätsprüfungen schriftlich Bericht.

Art. 24 Hilfsmittel

¹ Das Amt erlässt Bestimmungen über die an den Maturitätsprüfungen zulässigen Hilfsmittel.

² Die Schulleitung stellt sicher, dass die Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Maturitätsprüfung über die zulässigen Hilfsmittel informiert werden.

Art. 25 Durchführung der Maturitätsprüfung

¹ Während der schriftlichen Maturitätsprüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel von Lehrpersonen beaufsichtigt.

² Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Lehrpersonen korrigiert und bewertet. Die Schulleitung stellt die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten vor den mündlichen Maturitätsprüfungen den Expertinnen und Experten zu.

³ An Schulen mit mehreren parallel geführten Abschlussklassen sind die schriftlichen Maturitätsprüfungen in der Regel als einheitliche Hausprüfungen durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt auf Antrag der Schulleitung.

Art. 26 Unredlichkeiten

¹ Unredlichkeiten, insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie die Missachtung der Prüfungsanweisungen, oder der Versuch zur Begehung einer Unredlichkeit haben den Ausschluss von der Maturitätsprüfung zur Folge. Bereits abgelegte Maturitätsprüfungen werden nicht bewertet und die Maturität gilt als nicht bestanden.

² Die Schulleitung stellt sicher, dass diese Bestimmungen den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Maturitätsprüfung bekannt gegeben werden.

Art. 27 Noten der Maturitätsprüfungen

¹ Die schriftlichen Maturitätsprüfungen werden mit Viertelnoten, halben und ganzen Noten, die mündlichen Maturitätsprüfungen mit halben und ganzen Noten bewertet.

² In Fächern, die an der Maturitätsprüfung sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Note aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

Art. 28 Maturitätsnoten

¹ Die Maturitätsnoten werden gemäss den Bestimmungen des MAV/MAR gesetzt.

Art. 29 Bestehensnormen

¹ Es gelten die Bestehensnormen des MAV/MAR.

Art. 30 Prüfungskommission

¹ Über das Bestehen beziehungsweise das Nichtbestehen der Maturität entscheidet eine Prüfungskommission, welche aus der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter, den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrpersonen besteht.

Art. 31 Wiederholung der Maturitätsprüfung

¹ Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Maturität nicht bestanden haben, werden am Ende des folgenden Schuljahres zu einer zweiten Maturitätsprüfung zugelassen. Sie werden in allen Prüfungsfächern geprüft.

² Wer nach Nichtbestehen der Maturität die Abschlussklasse wiederholt, muss für die Zulassung zu einer zweiten Maturitätsprüfung die Voraussetzungen gemäss Artikel 19 erfüllen.

³ Die Bewertung der Maturaarbeit wird auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten an die Schulleitung übernommen.

Art. 32 Ausgestaltung des Maturitätsausweises

¹ Der Besuch von immersiv unterrichteten Fächern wird im Maturitätsausweis aufgeführt.

² Im Maturitätsausweis können zusätzliche Einträge, insbesondere die Note für Turnen und Sport sowie während der letzten beiden Jahre der Maturitätsausbildung erlangte Sprachzertifikate, aufgeführt werden.

Art. 33 Unterschrift

¹ Die Maturitätsausweise werden von der Departementsvorsteherin beziehungsweise dem Departementsvorsteher sowie der beziehungsweise dem Leitenden der jeweiligen Mittelschule unterzeichnet.

4. Schlussbestimmung

Art. 34 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt.

II.

1.

Der Erlass "Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV)" BR [425.060](#) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Als ausserkantonal gelten Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden¹⁾ nicht erfüllen.

¹⁾ BR [425.000](#)

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Eintritt in die erste oder dritte Gymnasialklasse sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule haben Bündner Schülerinnen und Schüler eine kantonale Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Art. 4 Abs. 1

¹ Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler auf Schuljahresbeginn in eine Mittelschulabteilung ohne Ablegung einer kantonalen Aufnahmeprüfung aufnehmen:

1. **(geändert)** beim Übertritt von einer Abteilung einer anderen Mittelschule im Kanton Graubünden oder ausserhalb des Kantons in dieselbe Abteilung, sofern die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Ausbildung in dieser Abteilung an der abgebenden Schule gemäss den dort geltenden staatlichen Bestimmungen erfüllt sind und ausreichende Kenntnisse in derjenigen Kantonsprache vorhanden sind, welche in der Abteilung mehrheitlich als Unterrichtssprache verwendet wird, wobei der Promotionsstand an der abgebenden Schule bei der Einstufung zu berücksichtigen ist;
3. **(geändert)** beim in der Regel unmittelbaren Eintritt gestützt auf ein ausserhalb des Kantons abschliessend bestandenes kantonally beziehungsweise staatlich anerkanntes gleichwertiges Aufnahmeverfahren in die Abteilung, sofern ausreichende Kenntnisse in derjenigen Kantonsprache vorhanden sind, welche in der Abteilung mehrheitlich als Unterrichtssprache verwendet wird;

Art. 4a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Private Mittelschulen können ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen von Artikel 4 nicht erfüllt sind, nach schuleigenen Bestimmungen in eine Mittelschulabteilung aufnehmen, sofern:

1. **(geändert)** die Erstsprache dieser Schülerinnen und Schüler eine Kantonsprache ist, die an der aufnehmenden Schule mehrheitlich als Unterrichtssprache verwendet wird, oder sie in dieser Kantonsprache mindestens über Kenntnisse auf dem Niveau B1 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen verfügen; und

² Mit dem Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen wird insbesondere in den Fächern der kantonalen Aufnahmeprüfung nach den Vorgaben des Amts schriftlich geprüft, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in einer Mittelschulabteilung folgen können.

⁵ Private Mittelschulen melden dem Amt nach dessen Vorgaben Schülerinnen und Schüler, welche ein Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen absolvieren.

⁶ Das Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen in eine Abteilung einer Bündner Mittelschule kann ein Mal absolviert werden und muss spätestens vor Eintritt in das zweitletzte Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.

Art. 4b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

2. Aufnahmeverfahren vor dem Eintritt (Überschrift geändert)

¹ Das Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen kann frühestens zu Beginn des dritten dem Eintritt vorangehenden Semesters durchgeführt werden.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche dieses Aufnahmeverfahren bestanden haben, können auf Beginn des Schuljahres in die private Mittelschule eintreten und unterliegen ab Eintritt den geltenden kantonalen Promotionsbestimmungen.

³ *Aufgehoben*

⁴ Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 4a Absatz 1 Ziffer 1 muss vor dem Eintritt in die Bündner Mittelschule erbracht werden.

Art. 4c (neu)

3. Aufnahmeverfahren nach dem Eintritt

¹ Das Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen muss spätestens im zweiten nach dem Eintritt folgenden Semester abgeschlossen und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 4a Absatz 1 Ziffer 1 erbracht sein.

² Die nach erfolgreichem Abschluss des Aufnahmeverfahrens aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen den geltenden kantonalen Promotionsbestimmungen.

³ Schülerinnen und Schüler, welche das Aufnahmeverfahren nicht bestehen, haben die Mittelschule innert zehn Tagen zu verlassen.

Art. 4d (neu)

4. Wiederholung der schriftlichen Prüfungen

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die schriftlichen Prüfungen nicht bestehen, können diese innerhalb von zwei Monaten an derselben Mittelschule ein Mal wiederholen. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nicht möglich.

Art. 4e (neu)

5. Rechtsweg

¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können Entscheide über nicht bestandene schriftliche Prüfungen und das nicht bestandene Aufnahmeverfahren innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Amt entscheidet auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei der kantonalen Aufnahmeprüfung. Das Gesuch ist nach Vorgaben des Amts vor Ablauf der Anmeldefrist einzureichen.

Art. 7a Abs. 1

¹ Zur kantonalen Aufnahmeprüfung zugelassen werden Bündner Schülerinnen und Schüler, welche fristgerecht angemeldet sind und nachweisen:

2. **(geändert)** den Besuch der Sekundarstufe I, in der Regel der zweiten oder dritten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule;
3. *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Prüfungsgruppen, welche nicht dem Lehrkörper der kantonalen Mittelschule am Standort Chur angehören, werden nach den für nebenamtliche Mitarbeitende des Kantons geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Steuerungsgruppe gehören in der Regel eine Vertretung der Inspektorate und je zwei Vertretungen der privaten Mittelschulen und des Amtes an.

³ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Prüfungsgruppe für die erste Gymnasialklasse setzt sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule am Standort Chur, zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Primarlehrpersonen zusammen.

² Die Prüfungsgruppe für die dritte Gymnasialklasse sowie die erste Klasse der Handels- und Fachmittelschule setzt sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule am Standort Chur, zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Sekundarlehrpersonen zusammen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Korrektur der Prüfungen erfolgt durch Fachlehrpersonen der Prüfungsstandorte für jedes Prüfungsfach gemeinsam an einem durch die Steuerungsgruppe bezeichneten Ort nach den Vorgaben der Prüfungsgruppen. Die Leitenden der Prüfungsgruppen übermitteln der Steuerungsgruppe die Prüfungsergebnisse als Grundlage für den Prüfungsentscheid.

Art. 15 Abs. 2 (neu)

² Die Steuerungsgruppe entscheidet über Ausnahmen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Übertrittsnote in die erste Gymnasialklasse berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der sechsten Primarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in:

1. **(neu)** Erstsprache;
2. **(neu)** Zweitsprache;
3. **(neu)** Englisch;
4. **(neu)** Arithmetik und Geometrie;
5. **(neu)** Natur, Mensch, Gesellschaft;
6. **(neu)** Bildnerisches Gestalten;
7. **(neu)** Musik;
8. **(neu)** Bewegung und Sport;
9. **(neu)** Medien und Informatik.

² Als Zweitsprache gilt für Schülerinnen und Schüler zweisprachig geführter Schulen oder Klassen eine der beiden als Unterrichtssprache verwendeten Kantonsprachen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Übertrittsnote in die dritte Gymnasialklasse beziehungsweise in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der zweiten Sekundarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in:

1. **(neu)** Geografie;
2. **(neu)** Geschichte;
3. **(neu)** Natur und Technik;
4. **(neu)** Bildnerisches Gestalten;
5. **(neu)** Musik;
6. **(neu)** Bewegung und Sport.

Art. 18 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 1

¹ Bestanden ist die kantonale Aufnahmeprüfung:

1. **(geändert)** in die erste Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0,75 Notenpunkte betragen;
2. **(geändert)** in die dritte Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1,5 Notenpunkte betragen;

-
3. **(geändert)** in die erste Klasse der Handels- und Fachmittelschule, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1,5 Notenpunkte betragen.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² In die kantonale Mittelschule am Standort Chur können nur Bündner Schülerinnen und Schüler eintreten.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 28a

Aufgehoben

2.

Der Erlass "Schulordnung der Bündner Kantonsschule (Schulordnung BKS)" BR [425.110](#) (Stand 15. August 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Schulordnung der Bündner Kantonsschule als kantonale Mittelschule am Standort Chur (Schulordnung BKS)

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Schulleitung reglementiert insbesondere:

- a) **(geändert)** die Absenz vom Unterricht und die Gewährung von Urlauben für eine Dauer von maximal einem Jahr;
- f) **(geändert)** den Aufenthalt von Austauschschülerinnen und -schülern;
- g) **(neu)** die Notengebung.

3.

Der Erlass "Verordnung über die Handelsmittelschule (HMSV)" BR [425.130](#) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Promotionsfächer sind:

- 3. **(geändert)** die Fächer des Ergänzungsbereichs: Geschichte und Politik; Technik und Umwelt;

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn gleichzeitig:

1. **(neu)** in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern des Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereichs gemäss Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1–3:
 - a) der Durchschnitt aller Promotionsnoten mindestens 4,0 beträgt;
 - b) die Differenz der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt; und
 - c) nicht mehr als zwei Promotionsnoten unter 4,0 vorliegen;
2. **(neu)** in allen unterrichteten Promotionsfächern gemäss Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1–4:
 - a) der Durchschnitt aller Promotionsnoten mindestens 4,0 beträgt;
 - b) die Differenz der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt; und
 - c) nicht mehr als drei Promotionsnoten unter 4,0 vorliegen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern betreffend Schulbesuch keine Ausnahmegewilligung des Departements vorliegt, erfordert die Zulassung den Besuch einer Handelsmittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und mindestens eine provisorische Promotion im letzten Semester vor den schulischen Abschlussprüfungen.

Art. 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Schulleitung erlässt ein Reglement zum interdisziplinären Arbeiten. Dieses enthält die Konzepte zur Umsetzung der Module zum interdisziplinären Arbeiten in allen Fächern sowie zur interdisziplinären Projektarbeit, welche während des einjährigen betrieblichen Praktikums mit einer Präsentation abgeschlossen wird.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der provisorische Notenausweis wird durch die Handelsmittelschule unmittelbar nach dem Absolvieren der schulischen Abschlussprüfungen ausgestellt und enthält die Fachnoten für die Berufsmaturität, ausgenommen die Note für das interdisziplinäre Arbeiten, sowie die Noten des schulischen Teils für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, ausgenommen die Note für Projektarbeiten. Der Kompetenznachweis für integrierte Praxisteile (KN IPT) sowie die erworbenen externen Sprachdiplome werden aufgeführt.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Lernenden werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Schule betreut, welche auch für die Bewertung der Präsentation der interdisziplinären Projektarbeit während des Praktikums zuständig ist.

Art. 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den nach den Bestimmungen des Bundes beurteilten schulischen und betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis besteht und das einjährige betriebliche Praktikum erfüllt, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung.

Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Unmittelbar nach Abschluss der schulischen Abschlussprüfungen tritt auf Einladung der Prüfungsleitung die schulische Prüfungskommission gemäss Artikel 30 der Verordnung über das Gymnasium¹⁾ zusammen. Sie validiert die Noten der schulischen Abschlussprüfungen sowie die Fachnoten für die Berufsmaturität sowie den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

^{1bis} Die Prüfungsleitung stellt nach Vorliegen der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit fest, ob die Voraussetzungen für das Bestehen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und die Berufsmaturität erfüllt sind und teilt dies den betroffenen Schülerinnen und Schülern schriftlich mit.

² Nach Abschluss des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ermittelt die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe die Prüfungsergebnisse und stellt fest, ob die Prüfung für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als bestanden oder nicht bestanden gilt.

³ Entscheide der Prüfungsleitung sowie der Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe können innert zehn Tagen beim Departement angefochten werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität werden die schulischen Noten nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in Noten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis umgerechnet.

² Werden nach der Umrechnung die Bestimmungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erfüllt, wird das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erweiterte Grundbildung abgegeben.

Art. 19

Aufgehoben

¹⁾ BR [425.050](#)

4.

Der Erlass "Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV)" BR [425.140](#) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt für die nach den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführte Fachmittelschule insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse sowie die Erlangung des Fachmittelschulausweises und der Fachmaturität.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterricht ist nach den von der Regierung erlassenen oder genehmigten und gemäss den Vorgaben der EDK aufgebauten Lehrplänen zu erteilen.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein ausserschulisches vierwöchiges Praktikum. Der Praktikumsbetrieb ist in einem der Berufsfelder der Fachmittelschule tätig.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

³ Im dritten Ausbildungsjahr ist von den Schülerinnen und Schülern im Lernbereich musische Fächer entweder das Fach Bildnerisches Gestalten oder das Fach Musik zu belegen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende des Schuljahres promoviert, wenn in den Promotionsfächern die Summe der Notenabweichungen von der Note 4 nach unten im Zeugnis für das zweite Semester nicht mehr als 2,5 Minuspunkte beträgt und der nicht gerundete Durchschnitt der Promotionsnoten mindestens den Wert 4 erreicht.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern betreffend den Schulbesuch keine Ausnahmegewilligung des Departements vorliegt, erfordert die Zulassung zur Abschlussprüfung den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Abschlussprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse.

Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Auf Antrag der Schulleitung an das Amt werden schriftlich geprüft:

4. **(geändert)** ein Fach aus den vier Lernbereichen: 120 Minuten

-
- a) **(neu)** Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik;
 - b) **(neu)** Geistes- und Sozialwissenschaften;
 - c) **(neu)** musische Fächer;
 - d) **(neu)** Sport

² Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Sprache und Englisch. Das Amt bestimmt auf Antrag der Schulleitung ein nicht bereits schriftlich geprüftes Fach aus den Lernbereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik oder Geistes- und Sozialwissenschaften sowie ein berufsfeldbezogenes Fach.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Für die Ausgestaltung des Fachmittelschulausweises gelten die Bestimmungen der EDK. Der Fachmittelschulausweis kann zusätzliche Einträge enthalten, insbesondere die Noten für Instrumentalunterricht und Sport sowie den Hinweis auf Ort und Betrieb des ausserschulischen Praktikums.

³ Die Fachmittelschulausweise werden von der Departementsvorsteherin beziehungsweise dem Departementsvorsteher sowie der beziehungsweise dem Leitenden der jeweiligen Mittelschule unterzeichnet.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich auf der Grundlage der Noten im Fachmittelschulausweis nach den Bestimmungen der EDK.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises in den Berufsfeldern Gesundheit oder Soziale Arbeit können die entsprechende Fachmaturität nach den Vorgaben der EDK erlangen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Während des Lehrgangs ist ein Praktikum zu absolvieren und eine Fachmaturitätsarbeit zu verfassen. Es gelten die Bestimmungen der EDK.

³ Der jeweilige Schulort schlägt dem Amt bis am 31. Januar die Expertinnen und Experten für die Fachmaturitätsarbeit zur Genehmigung vor.

Art. 17b Abs. 1 (geändert)

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird gemäss den Bestimmungen der EDK am Abschlussort ausgestellt und von der Departementsvorsteherin beziehungsweise dem Departementsvorsteher sowie den Leitenden der Mittelschulen am Abschluss- und am Schulort unterzeichnet.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses im Berufsfeld Pädagogik können die entsprechende Fachmaturität nach den Vorgaben der EDK erlangen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildung und die Prüfungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik richten sich nach den Bestimmungen der EDK. Die Ausbildung ist modular aufgebaut. Der Lehrplan wird von der Regierung erlassen.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Die Pädagogische Hochschule Graubünden schlägt dem Amt bis am 31. Januar die Expertinnen und Experten für die Prüfungen zur Genehmigung vor.

Art. 23b Abs. 1 (geändert)

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird gemäss den Bestimmungen der EDK am Abschlussort ausgestellt und von der Departementsvorsteherin beziehungsweise dem Departementsvorsteher sowie den Leitenden der Mittelschulen am Abschluss- und am Schulort unterzeichnet.

III.

Der Erlass "Verordnung über das Gymnasium (GymV)" BR [425.050](#) (Stand 1. August 2015) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.